

Benutzungsordnung der Bibliothek des Instituts für Politische Wissenschaft und Soziologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek des Instituts für Politische Wissenschaft und Soziologie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Sie dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder dieser Hochschule. Desweiteren ist sie für alle interessierten Personen zugänglich.

§ 2 Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr.

Schließungszeiten während der Pfingst-, Sommer- und Weihnachtsferien werden rechtzeitig auf der Institutshomepage und in der Bibliothek durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 3 Ausleihe

1. Zur Ausleihe berechtigt sind folgende Personen:

- Studierende der Universität Bonn
- Professoren und Dozenten, sowie andere Mitarbeiter des Seminars (auch emeritierte Professoren und Dozenten)
- Professoren und Dozenten anderer Institute und Seminare der Universität Bonn
- Angehörige anderer, der Universität angeschlossener Einrichtungen

Andere Personen, die keine Mitglieder der Universität Bonn sind, sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Eine Benutzung der Bestände vor Ort ist jedoch möglich.

2. Ausleihkonditionen

- Für Studierende:

Für die Ausleihe wird eine Seminarkarte benötigt, die auf der Grundlage des gültigen Studentenausweises von der Bibliotheksaufsicht kostenlos ausgestellt wird. Dazu ist neben dem Studentenausweis ein Paßfoto erforderlich. Die Seminarkarte ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt ist und den aktuellen Semesterstempel trägt.

Adressänderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Seminarkarte ist nicht übertragbar.

Die Ausleihe ist nur Freitags ab 12.00 Uhr möglich. Die Rückgabe soll Montags, bis spätestens 12.00 Uhr erfolgen. Es können maximal 5 Bücher ausgeliehen werden.

- Für Examenskandidaten und Doktoranden:

Sie benötigen zur Ausleihe ebenfalls eine Seminarkarte, für die die selben Bedingungen wie für andere Studierende gelten. Zusätzlich ist eine Kopie der Bestätigung der

Prüfungsanmeldung bzw. der Promotion vorzulegen.

Examenskandidaten und Doktoranden können dann jederzeit maximal 10 Bücher für die Dauer von 14 Tagen entleihen.

- Für Professoren, Dozenten und die Angehörigen anderer, der Universität angeschlossener Institute gilt eine 4-wöchige Ausleihfrist. Verlängerungen sind nach Absprache mit der Bibliothekarin möglich.

Eine Ausleihe aus den Beständen der Bibliothek findet nur dann statt, wenn zuvor vom Benutzer zur Registrierung der Ausleihe für jedes Buch ein Leihschein vollständig und leserlich ausgefüllt worden ist.

Eine Ausleihe ist ausschließlich zur Öffnungszeiten der Bibliothek möglich.

Die entliehenen Bücher sind in folgenden Fällen umgehend zurückzugeben:

- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Universität Bonn
- bei Exmatrikulation
- nach Ablegung der Magister-, Staats- und Promotionsprüfung.

Bei Rückgabe der Bücher sind diese unbedingt dem Personal an der Aufsicht vorzulegen, damit die Leihzettel aus der Kartei entfernt werden können.

3. Verstoß gegen die Leihfristen

Werden die entliehenen Werke nicht rechtzeitig zurückgegeben, so mahnt die Bibliothek ihre Rückgabe einen Tag nach dem Abgabetermin an. Erfolgt innerhalb einer Woche keine Rückgabe, so wird dem Entleiher eine zweite Mahnung geschickt. Erfolgt auch hier nach einer Woche keine Rückgabe, so wird der Entleiher für den Rest der Dauer des Semesters von der Ausleihe ausgeschlossen (WS 1. Oktober - einschl. 31. März, SS 1. April - einschl. 30. September). Werden die Bücher auch dann nicht zurückgebracht, werden zur Wiedererlangung entsprechende rechtliche Schritte von Seiten des Geschäftsführenden Direktors des Seminars eingeleitet.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

Von der Ausleihe ausgenommen sind:

- Zeitschriften (Z-Signaturen) – sowohl gebunden, als auch ungebunden
- Bücher aus dem Bereich der Signatur Aa I-VII (Allgemeine Nachschlagewerke, Bibliographien, Atlanten, etc.) und der Signatur Ab (Methodik, Grundlagen und Geschichte der Politikwissenschaft)
- Loseblattsammlungen
- Werke, die älter als 100 Jahre sind
- Werke von besonderem Wert
- Mikrofiches
- Videokassetten

Die Bibliothek hat das Recht, über die genannten Einschränkungen hinaus Werke von der Ausleihe auszunehmen oder ihre Entleihung einzuschränken, wenn dies sachlich geboten erscheint.

§ 5 Schadenersatz

Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm benutzten Bücher schonend zu behandeln und sie vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Besonders beim Kopieren sollte vorsichtig mit den Werken umgegangen werden.

Die Weitergabe von Büchern an dritte Personen wird dem Entleiher untersagt.

Ist dem Entleiher ein Werk verlorengegangen oder schwer beschädigt worden, so muß dies unverzüglich der Bibliothekarin gemeldet werden. Die Form der Ersatzleistung wird im Einzelfall von der Bibliothekarin nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor festgelegt.

§ 6 Kopierer

Es stehen drei Kopiergeräte zur Verfügung, die mit Kopierkarten betrieben werden. Kopierkarten sind an der Bibliotheksaufsicht, im Copy-Shop im Hauptgebäude, in der Cafeteria der Universitätsbibliothek und im Juridicum erhältlich.

Eventuelle Störungen an den Geräten sind sofort bei der Aufsicht zu melden.

Textordner können nur in der Bibliothek kopiert werden.

Nur wenn alle drei Kopierer defekt sind, können die Bücher zum Kopieren mitgenommen werden. Dazu muß bei der Aufsicht eine Liste der entnommenen Bücher und ein Pfand (Personalausweis, Führerschein) hinterlegt werden.

§ 7 Anschaffungsvorschläge

In der Bibliothek nicht vorhandene Werke können mündlich, schriftlich oder durch elektronische Übermittlung zur Anschaffung vorgeschlagen werden. Ansprechpartnerin ist die Bibliothekarin.

§ 8 Verhalten innerhalb der Bibliothek

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört werden.

Beim Betreten der Bibliothek sind Jacken und Taschen im Vorraum einzuschließen oder abzulegen. Des weiteren sind Handys auszuschalten. Gegen Abgabe eines Pfandes (Studentenausweis, Seminarkarte) kann von der Aufsicht ein Schlüssel für ein Schließfach zur Verfügung gestellt werden. Für die Garderobe kann nicht gehaftet werden.

Beim Verlassen der Bibliothek können die Benutzer von der Aufsicht kontrolliert werden, ob sie Werke oder Gegenstände der Bibliothek unberechtigt mit sich führen.

Das Essen, Rauchen und Trinken ist in der ganzen Bibliothek nicht gestattet.

Die Bücher sind nach der Benutzung unbedingt an ihren richtigen Standort zurückzustellen.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder anderem unangemessenen Verhalten kann ein Hausverweis aufgrund des Hausrechts ausgesprochen werden.

Stand: 02.01.2006

gez. Der Geschäftsführende Direktor